

Niedrigzinsumfeld

Rechtliche Grenzen konservativer Bewertungen

Das seit mehreren Jahren andauernde Niedrigzinsumfeld stellt die Akteure der beruflichen Vorsorge, insbesondere den Stiftungsrat, aber auch den Pensionskassenexperten, vor neue Herausforderungen. Zentrale Problematik dabei ist, wie diese die finanzielle Situation der Pensionskasse bewerten und Einfluss auf die Verzinsung der Vorsorgeguthaben und Leistungsparameter nehmen.

IN KÜRZE

Eine einseitige Berücksichtigung der finanziellen Sicherheit zulasten der Aktivversicherten trägt mitunter der gebotenen Wahrung der Interessen der Versicherten zu wenig Rechnung.

Eine übervorsichtige Bewertung hat zur Folge, dass erzielte Vermögenserträge nicht periodengerecht den aktiven Versicherten gutgeschrieben werden können, da zuerst die Rentnerverpflichtungen erfüllt und technische Reserven geöffnet werden müssen. Umgekehrt führt eine zu optimistische Bewertung dazu, dass die Leistungsversprechen infolge zu niedriger Reservierung nicht garantiert werden können. Beide Extremszenarien sind nicht erwünscht. Die grosse Kunst ist, die richtige Balance zu finden.

Wichtigster Parameter bei der Bewertung ist nebst den Mortalitätstafeln der technische Zinssatz. Die Grundlage für dessen Bestimmung ist in den Fachrichtlinien der Pensionskassenexperten FRP 4 geregelt, die einen relativ hohen Ermessensspielraum zulassen. In der Praxis ist gegenwärtig nicht nur bei stark rentnerlastigen Pensionskassen ein Trend zu sehr konservativen Bewertungen und Leistungsparametern zu beobachten. Als Begründung wird häufig die Sicherheit der Finanzierung erwähnt sowie das Wappnen für – heute nicht absehbare – schlechtere Zeiten.

Der Aufbau dieser maximalen Sicherheit wird in der Regel zulasten (vor allem der älteren) Aktivversicherten vorgenommen, die zwangsläufig in erheblichem Mass auf Zinsgutschriften verzichten. Von diesem Sicherheitspolster können sie oft nicht profitieren, da sie in der Regel bei einem Austritt aus der Pen-

sionskasse lediglich ihre Freizügigkeitsleistung mitnehmen können oder aufgrund ihres Alters nicht genug Zeit haben, vom langfristig positiven Effekt zu profitieren. Vorsicht ist zwar grundsätzlich eine gute Handlungsmaxime. Unter Umständen führt sie jedoch zu einer Verletzung des Angemessenheitsprinzips nach Art. 1 BVV 2 und des Gleichbehandlungsprinzips nach Art. 1f BVV 2.

Ein Fallbeispiel zur Illustration

Anhand einer durchschnittlichen Pensionskasse soll der Einfluss der Bewertung auf die Leistungen aufgezeigt werden. Die Pensionskasse bilanziert ihre Verpflichtungen mit 1.75 % technischem Zinssatz (BVG 2020) und wendet den kostenneutralen Umwandlungssatz von 4.9 % an. Sie hat die Ziel-Wertschwankungsreserve voll finanziert und weist einen Deckungsgrad von 120 % auf. Die Rentnerverpflichtungen betragen 50 % der Gesamtverpflichtungen. Die Finanzierung der Altersleistungen ist so ausgelegt, dass gemäss goldener Regel¹ ein Leistungsziel von 65 % des versicherten Lohns erreicht werden soll. Die Höhe der Sparbeiträge ist vereinfacht über alle Alter gleich hoch und beträgt demnach 21.5 %. Die langfristig erwartete Rendite beträgt konservativ geschätzt 2.0 %.

¹ Die jährliche Verzinsung der Altersguthaben entspricht der jährlichen Lohnerhöhung.



Evelyn Schilter
Willis Towers Watson



Peter Zanella
Willis Towers Watson

Szenario technischer Zinssatz

Finanzielle Situation	1.75 %	1.00 %	0.50 %	0.00 %
Verfügbares Vorsorgevermögen in Mio. CHF	120	120	120	120
Aktive Verpflichtungen in Mio. CHF	50	50	50	50
Rentnerdeckungskapital in Mio. CHF	50	53.8	56.4	59.3
Erwartete Rendite p. a.	2.0 %	2.0 %	2.0 %	2.0 %
Deckungsgrad (DG)	120 %	115.6 %	112.7 %	109.8 %
Finanzierung und Leistung				
Umwandlungssatz (neutral)	4.9 %	4.4 %	4.1 %	3.8 %
Sparbeiträge	21.5 %	24.0 %	25.5 %	27.5 %
Sollrendite bei 1 % Minimalverzinsung	1.4 %	1.0 %	0.7 %	0.5 %
Dynamik Zukunft				
Erwartete DG-Entw. p. a.	0.7 %	1.1 %	1.4 %	1.7 %
Anzahl Jahre bis 120 % DG	0	4	5	6
AGH Verzinsung vor 120 % DG	1.0 %	1.0 %	1.0 %	1.0 %
AGH Verzinsung nach 120 % DG	2.1 %	2.7 %	3.2 %	3.8 %
Vergleich Altersrente im Alter 65				
25-jährige Person in % zum versicherten Lohn	65 %	74 %	82 %	93 %
55-jährige Person in % zum versicherten Lohn	65 %	59 %	56 %	52 %

Drei Szenarien

Der Stiftungsrat entscheidet nun, dass er substanzuell vorsichtiger bewerten möchte und auch den Umwandlungssatz entsprechend herabsetzen muss. Zur Illustration der Folgen haben wir drei Szenarien mit tiefen technischen Zinsen (1 %, 0.5 % und 0 %) analysiert. Darauf basierend haben wir die Leistungen eines 25-jährigen Versicherten mit voller Karriere und eines 55-jährigen Versicherten mit nur noch zehn künftigen Beitragsjahren verglichen. Die Ergebnisse sind in der Tabelle zusammengefasst.

Der Stiftungsrat entscheidet sich für das Szenario technischer Zins 0.5 %, mit folgenden Auswirkungen: Zum Ausgleich der Senkung des Umwandlungssatzes auf kostenneutrale 4.1 % müssen die Sparbeiträge um 4 % erhöht werden, damit gemäss goldener Regel das Leistungsziel von 65 % erreicht werden kann. Infolge Erhöhung des Rentnerdeckungskapitals von 50 auf 56.4 Mio. Franken reduziert sich der Deckungsgrad auf 112.7 %. Damit ist die Zielwertschwankungsreserve (ZWSR) nicht mehr voll geöffnet und die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten reduziert sich während fünf Jahren auf 1 %, bis die ZWSR mit der Differenz zur erzielten Vermögensrendite von 2 % wieder geöffnet ist.

Folgen je nach Alter

Die Folgen dieser Massnahme sind je nach Alter des Versicherten unterschiedlich:

- Eine 25-jährige Person erleidet in den ersten fünf Jahren zwar auch eine Minimalverzinsung ihres Altersguthabens von 1 %. In den nächsten 35 Jahren profitiert sie aber von einer höheren Verzinsung aus Ertragsüberschüssen plus höheren Sparbeiträgen, die ihr eine Altersrente von 82 % des letzten versicherten Lohns gewähren.
- Bei einer 55-jährigen Person hat die 5-jährige Minimalverzinsung trotz höheren Sparbeiträgen zur Folge, dass das Leistungsziel von 65 % auf 56 % fällt.

In diesem Fall bewirkt die Entscheidung des Stiftungsrats, dass das Angemessenheitsprinzip sowie auch das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 1 und Art. 1f BVV 2 missachtet werden.

Aufgabe des Stiftungsrats und des Pensionskassenexperten

Der Stiftungsrat und der Pensionskassenexperte sind beide für die Gewährleistung der finanziellen Sicherheit der Pensionskasse verantwortlich (Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 65 und Art. 71 BVG für den Stiftungsrat und Art. 52e Abs. 1 BVG für den Pensionskassenexperten). Während der Stiftungsrat insbesondere die Leistungsziele festlegt, die techni-

schen Parameter bestimmt, über die Rückdeckung der Risiken entscheidet und die Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Vermögensanlage verantwortet, die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung festlegt und die Anlagestrategie definiert, prüft der Pensionskassenexperte, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann.

Damoklesschwert der unbeschränkten persönlichen Haftung

Verletzt der Stiftungsrat und/oder der Pensionskassenexperte seine Pflichten, setzt er sich der Haftung nach Art. 52 BVG aus. Danach ist er der Pensionskasse gegenüber verantwortlich für den Schaden, den er ihr absichtlich oder fahrlässig zufügt. Eine Haftung ist gegeben, wenn ein Schaden eingetreten ist, eine Pflichtverletzung erfolgt ist, ein Verschulden vorliegt und zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht – der Schaden also wegen der Pflichtverletzung eingetreten ist. Beim Verschulden genügt leichte Fahrlässigkeit.

Leicht fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser acht lässt. Versicherte erleiden demgegenüber erst dann einen Schaden, wenn die Leistungen nicht mehr erbracht werden können. In diesem Fall springt zunächst der

Sicherheitsfonds ein, der die gesetzlichen (und in beschränktem Umfang die reglementarischen) Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicherstellt. Der Sicherheitsfonds kann jedoch gemäss Art. 56a BVG auf Personen Rückgriff nehmen, die für die Zahlungsunfähigkeit ein Verschulden trifft. Die Haftung ist unbeschränkt und persönlich.

Vor dem Hintergrund der persönlichen Verantwortlichkeit und der Pflicht zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit scheint der eingangs beschriebene Trend zur konservativen Bewertung in bester Ordnung – jedenfalls aus Sicht der Pensionskasse und des Pensionskassenexperten. Bei näherer Betrachtung stellen sich jedoch verschiedene Fragen: Sind dabei auch die Interessen der Versicherten ausreichend gewahrt? Wie kann der Pensionskassenexperte einen derart konservativen Plan im Sinne von Art. 52e BVG bestätigen? Der äusserst niedrige Umwandlungssatz von zum Beispiel 4.1 % (technischer Zinssatz 0.5 %) erlaubt grundsätzlich grosszügigere Einkaufsregelungen und höhere Sparbeiträge. Wenn die Reserven nach Jahren niedriger Verzinsung vollständig

geöffnet sind und die Vermögenserträge vollumfänglich gutgeschrieben werden können, ist die Angemessenheit des Vorsorgeplans gemäss Art. 1 BVV2 für jüngere aktive Versicherte nicht mehr gegeben. Das Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 1f BVV2 ist ebenfalls beeinträchtigt, da ältere aktive Versicherte das Leistungsziel von 65 % nicht mehr erreichen und damit schlechter behandelt werden als jüngere aktive Versicherte.

Pflicht zur Wahrung der Interessen der Versicherten

Art. 51b Abs. 2 BVG schreibt vor, dass die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung beauftragten Personen – also auch der Stiftungsrat – der treuhänderischen Sorgfaltspflicht unterliegen und in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren müssen. Der Stiftungsrat ist damit primär den Interessen der Versicherten verpflichtet. Dies umfasst alle Versicherten gleichermassen. Es wäre nicht zulässig, die Interessen einer Kategorie von Versicherten höher zu gewichten bzw. zu bevorzugen. Wie erwähnt kann die Fest-

setzung von äusserst vorsichtigen technischen Grundlagen die Interessen der Aktivversicherten über Gebühr tangieren. Dies würde Art. 51b Abs. 2 BVG verletzen, falls dies sachlich aufgrund der Situation der spezifischen Pensionskasse nicht geboten wäre. Dies wäre eine Pflichtverletzung, die Anlass zu einer Haftung nach Art. 52 BVG geben könnte.

Interessen sorgfältig abwägen und ausbalancieren

Gerade im fortdauernden Niedrigzinsumfeld ist die Aufgabe des Stiftungsrats und des Pensionskassenexperten anspruchsvoller geworden. Es gilt, die verschiedenen Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen und auszubalancieren. Das Ergebnis kann und muss – je nach Situation im Einzelfall – unterschiedlich ausfallen. Eine einseitige Berücksichtigung der finanziellen Sicherheit zulasten der Aktivversicherten trägt mitunter der gebotenen Wahrung der Interessen der Versicherten zu wenig Rechnung, kann das Angemessenheits- und das Gleichbehandlungsprinzip verletzen und kann eine haftungsbegründende Pflichtverletzung darstellen. |